



## Bekanntmachung

### BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Bebauungsplanverfahren Nr. 9/16  
„Gewerbstandort Tunnelstraße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung und Erörterung  
(§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Flurstücke 380/62, 380/23, 380/60, 380/22, 380/64 TF, 1285/2 TF (jeweils Gemarkung Bayreuth) zwischen Tunnelstraße und Bahngleise liegen derzeit großenteils brach. Den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bayreuth ist eine perspektivische Verwertung als Gewerbefläche zu entnehmen. Der Grundstückseigentümer ist aktuell ebenfalls an einer weiteren Verwertung seines Grundstückes interessiert, so dass stadtplanerisch Innenentwicklungspotentiale umsetzbar erscheinen. Der gegenständliche Standort eignet sich aus stadtplanerischer Sicht aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der Tunnelstraße und am Hauptbahnhof sowie der heterogenen Nutzungs- und Siedlungsstrukturen im Umfeld für die Ansiedlung von Gewerbe. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die vorhandene Infrastruktur der Tunnelstraße erfolgen.

Der Bayreuther Stadtrat hat daher in seiner Sitzung vom 29.03.2017 der aktuellen Entwurfsplanung zugestimmt und die Einleitung des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Verwaltung wurde mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 9/16 „Gewerbstandort Tunnelstraße“ umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche)

380/62, 380/23, 380/60, 380/22, 380/64 TF, 1285/2 TF der Gemarkung Bayreuth.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 9/16 „Gewerbstandort Tunnelstraße“ vom 21.03.2017 liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht für die Dauer von 4 Wochen in der Zeit vom

22. Mai 2017 bis einschließlich 19. Juni 2017

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planauflage, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 19.05.2017  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:  
gez. Urte Kelm  
Baudirektorin

#### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

#### Impressum:

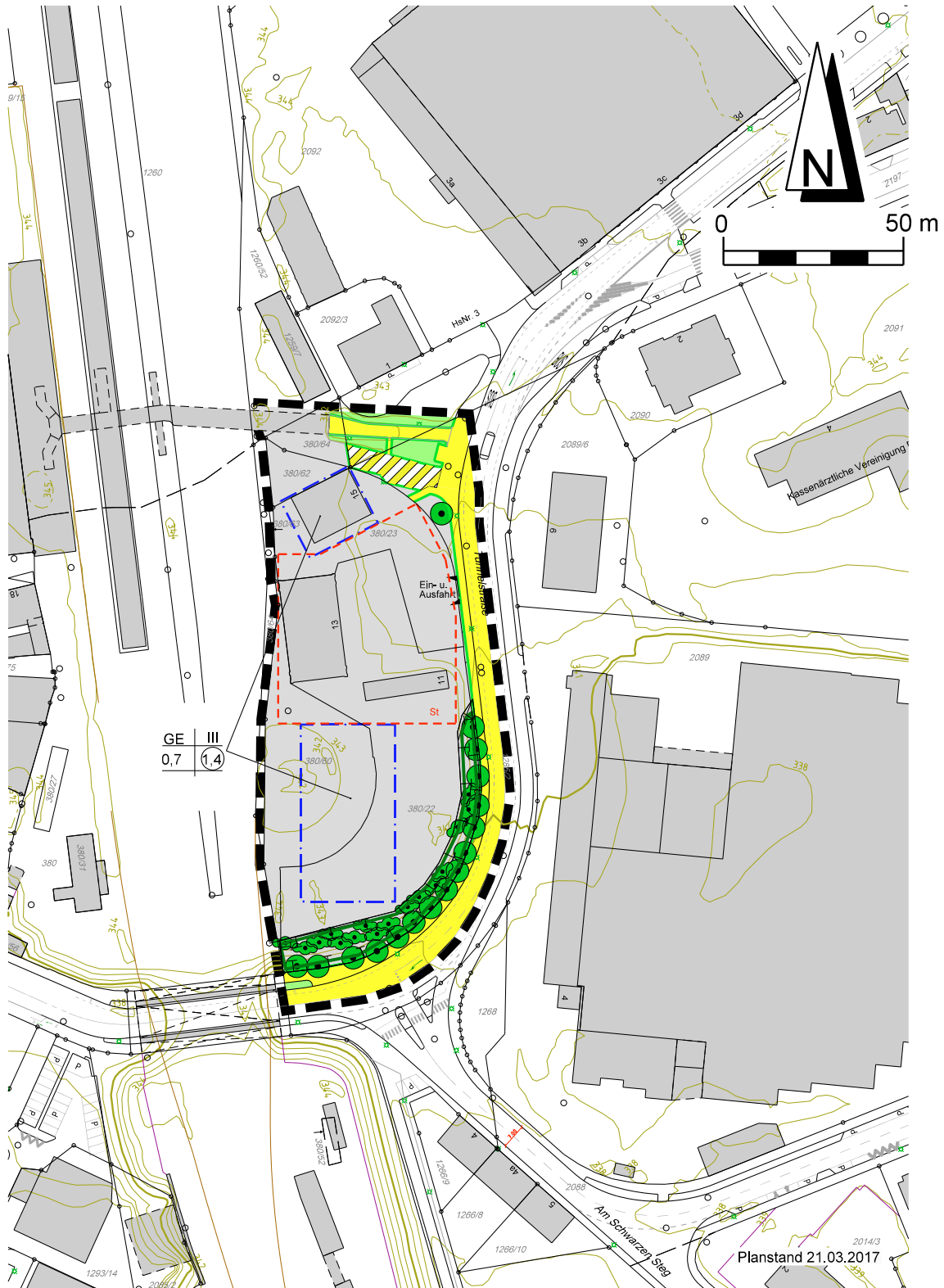
Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: [pressestelle@stadt.bayreuth.de](mailto:pressestelle@stadt.bayreuth.de)  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

Bekanntmachungen

# Bebauungsplan Nr. 9/16 "Gewerbestandort Tunnelstraße"

## ENTWURF



## Bekanntmachungen

### Feiertagsregelungen der Müllabfuhr

#### Feiertagsregelung der Müllabfuhr wegen „Christi Himmelfahrt“ 2017

Am Feiertag „Christi Himmelfahrt“, Donnerstag, 25.05.2017, findet keine Biomüllabfuhr statt.

Die Abfuhrtermine werden deshalb wie folgt geändert:

Die Biomüllstrecken von Montag, 22.05.2017, Dienstag, 23.05.2017, und Freitag, 26.05.2017, bleiben unverändert. Nur die Touren von Mittwoch, 24.05.2017, und Donnerstag, 25.05.2017, werden jeweils einen Tag früher gefahren.

Die Abholung der gelben Wertstoffsäcke des Abfuhrbezirkes 10 findet erst am Freitag, 26.05.2017, statt.

#### Feiertagsregelung der Müllabfuhr wegen „Pfingstmontag“ 2017

Am Feiertag „Pfingstmontag“, 05.06.2017, findet keine Biomüllabfuhr statt.

Die Abfuhrtermine werden deshalb wie folgt geändert:

Die Biomülltouren von Montag, 05.06.2017, und Dienstag, 06.06.2017, verschieben sich jeweils um einen Werktag. Alle weiteren Biomüllstrecken von Mittwoch, 07.06.2017, bis Freitag, 09.06.2017, bleiben unverändert.

#### Feiertagsregelung der Müllabfuhr wegen „Fronleichnam“ 2017

Am Donnerstag, 15.06.2017, findet keine Restmüllabfuhr statt.

Die Abfuhrtermine werden deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerungstermine für Restmülltonnen von Montag, 12.06.2017, bis Mittwoch, 14.06.2017, bleiben unverändert. Die Restmüllabfuhr von Donnerstag, 15.06.2017, und Freitag, 16.06.2017, findet jeweils einen Tag später wie gewohnt statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 17.06.2017.

Die Termine für die Abholung der Papiertonnen am Donnerstag, 15.06.2017, und Freitag, 16.06.2017, verschieben sich ebenfalls um jeweils einen Tag.

In der Abfallfibel 2017, die Ende vergangenen Jahres erschienen ist, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter [www.abfallberatung.bayreuth.de](http://www.abfallberatung.bayreuth.de) nachgelesen werden.

Bayreuth, den 19.04.2017  
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof:  
gez. Sellheim

### Förderfibel und -richtlinie ab sofort einsehbar

Ab sofort sind die „Förderfibel für die Durchführung von Städtebauförderungsmaßnahmen in der Innenstadt“ und die „Förderrichtlinie zur Unterstützung privater und öffentlicher Maßnahmen im Städtebauförderungsprogramm ‚Aktive Stadt- und Ortsteilzentren‘ (öffentlich-privater Projektfonds)“ im Internet einsehbar – und zwar unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de) auf der Seite des Amtes für Städtebauförderung. Bei Bedarf sind Förderfibel und –richtlinie auch in Papierform beim Amt für Städtebauförderung erhältlich.

Die Förderfibel wurde erarbeitet, um interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bayreuth schnell und umfassend über die Fördermöglichkeiten privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes zu informieren. Der Geltungsbereich umfasst die innerstädtischen Sanierungsgebiete C, G und H.

Im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ besteht die Möglichkeit, mit Hilfe des öffentlich-privaten Projektfonds eine gesamtwirtschaftliche Aufwertung des Quartiers sowohl durch private finanzielle Mittel als auch öffentliche Fördermittel zu erreichen. Dieser Projektfonds zielt darauf ab, privates Engagement und private Finanzressourcen zur Entwicklung von Stadt- und Ortsteilzentren zu aktivieren. Die Förderrichtlinie soll für beide Seiten – Kommune und private Akteure – eine Richtschnur darstellen, wie Maßnahmen unter Zuhilfenahme des Projektfonds abgewickelt werden können. Der Gestaltungsbereich umfasst die innerstädtischen Sanierungsgebiete C, G und H.

## Bekanntmachungen

### Abbrennen von Sonnwendfeuern

Beim Abbrennen von Sonnwendfeuern im Stadtgebiet von Bayreuth ist folgendes zu beachten:

#### 1. Anzeige und Genehmigung von Sonnwendfeuern:

Es wird gebeten, das Abbrennen von Sonnwendfeuern mindestens eine Woche vorher beim Amt für Umweltschutz unter Angabe der Meldedaten des/der Verantwortlichen, des Brandortes und der Branddauer schriftlich anzuzeigen, damit von hier aus die Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach rechtzeitig informiert werden kann.

Feuer in einem Landschaftsschutzgebiet bedürfen zusätzlich einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, die zusammen mit der Anzeige schriftlich beim Amt für Umweltschutz zu beantragen ist.

Feuer in einem geringeren Abstand als 100 m von Waldflächen bedürfen unabhängig hiervon einer gesonderten behördlichen Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1 des Bayer. Waldgesetzes. Zuständig ist die Untere Forstbehörde. Die Erlaubnis ist direkt beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth, Frau Hildegard Ziegler, Tel. 0921/591-421, E-Mail: hildegard.ziegler@aelf-by-bayern.de zu beantragen.

#### 2. Brandverhütung:

a) Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind dürfen die Feuer nicht entzündet werden. Brennende Feuer sind bei starkem Wind zu löschen; Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

b) Sonnwendfeuer dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

c) Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 5 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen; gemessen vom Dachvorsprung aus;
- 100 m von leicht entzündbaren Stoffen;
- 100 m von Waldflächen;
- 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen.

#### 3. Abfälle

Nach dem Abfallrecht dürfen Abfälle, wie z. B. Autoreifen, Plastiktüten, Haus- und Sperrmüll, nicht außerhalb dafür genehmigter Anlagen verbrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass für Sonnwendfeuer nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet wird.

#### 4. Naturschutz

Da Holz- und Reisighaufen beliebte Aufenthaltsorte bzw. Brutplätze für zahlreiche Kleintiere, wie z. B. Igel, Eidechsen, Vögel usw., sind, müssen länger gelagerte Holz- und Reisighaufen vor dem Abbrennen unbedingt einmal umgeschichtet werden, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.

#### 5. Vergnügungslärm

Nach der Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth sind geräuschvolle öffentliche und nicht öffentliche Vergnügungen, die im Freien stattfinden und zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen können, ab 22.00 Uhr so zu gestalten, dass eine unnötige Störung der Nachbarschaft unterbleibt.

Bayreuth, den 03.05.2017  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. i.V. Brozat  
Verwaltungsrätin

### Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Kto.-Nr. neu 3411187887  
Kto.-Nr. alt 11187887  
Kto.-Nr. neu 3411877172  
Kto.-Nr. alt 11877172

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

**drei Monaten**

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Bekanntmachungen

### Pfingstmarkt 2017

In der Zeit von Samstag, 27. Mai, bis einschließlich Dienstag, 30. Mai 2017, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Pfingstmarkt 2017 statt.

Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 26. Mai 2017.

Die Öffnungszeiten des Pfingstmarktes sind:

Samstag von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 Sonntag von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 Montag, Dienstag von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr

Bayreuth, den 11.05.2017  
 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
 Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,  
 öffentliche Sicherheit und  
 Ordnung:  
 gez. Ulrich Pfeifer  
 Stadtdirektor

### Beteiligungsbericht 2014

Der Beteiligungsbericht 2014, der über die Beteiligungen der Stadt Bayreuth an privatrechtlich organisierten Unternehmen Auskunft gibt, liegt ab sofort beim Beteiligungsmanagement der Stadt Bayreuth in der Schlossgalerie, Luitpoldplatz 3, 95444 Bayreuth, 4. Stock, Eingang Kanalstraße, für Interessierte zur Einsicht auf.

Um vorherige telefonische Vereinbarung unter der Rufnummer 0921/251256 wird gebeten. Außerdem steht der Beteiligungsbericht im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de) zum Download zur Verfügung.

Bayreuth, den 19.05.2017  
 STADT BAYREUTH

Beteiligungsmanagement

### Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 22.05.2017 – 11.06.2017

#### Kulturausschuss

Montag, den 22. Mai 2017, 14.00 Uhr

findenden öffentlichen Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

#### Ältestenausschuss

Montag, den 22. Mai 2017, 16.00 Uhr

Bayreuth, den 11.05.2017  
 STADT BAYREUTH

#### Stadtrat

Mittwoch, den 24. Mai 2017, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, statt-

gez. Brigitte Merk-Erbe  
 Oberbürgermeisterin

### Vergabe von Lieferleistungen durch den Abwasserbetrieb der Stadt Bayreuth

#### Lieferleistung

Lieferung von Fällmittel zur chemischen  
 Phosphatelimination

#### Firma

KRONOS International, Inc.  
 Peschstraße 5, 51373 Leverkusen

#### Auftragsdatum

12.05.2017

## Bekanntmachung

### BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Bebauungsplanverfahren Nr. 3/16  
 „Gewerbe- bzw. Dorfgebiet Gottlieb-Keim-Straße Süd“  
 (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7/89)

#### Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der im Bereich der Gottlieb-Keim-Straße geltende Bebauungsplan Nr. 7/89 „Gewerbegebiet Wolfsbach-Nord“ trat am 07.07.1995 in Kraft. Seitdem wurde bereits eine Vielzahl an Gewerbeflächen einer neuen Nutzung zugeführt. Im Süden dieses Geltungsbereiches sind durch einen aktuellen Verkaufsfall Restflächen übrig geblieben, die nicht mehr sinnvoll gewerblich nutzbar gewesen wären. Mit diesem Bebauungsplanverfahren soll eine Bereinigung durchgeführt und wegfallende Gewerbefläche durch bebaubare Flächen im Dorfgebiet „ausgeglichen“ werden.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 3/16 „Gewerbe- bzw. Dorfgebiet Gottlieb-Keim-Straße Süd“ wurde im Stadtrat am 21.12.2016 aufgestellt. Es wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, da die Voraussetzungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 BauGB erfüllt werden.

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bayreuth im Norden als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) und im Süden als Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) festgesetzt. Dabei wird die ursprünglich festgesetzte Grünzone mit einer Breite von 10 m nach Süden verschoben und fungiert jetzt als Trennung zwischen der Gewerbegebietsfläche (GE) und der neuen größeren Dorfgebietsfläche (MD).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Möglichkeit zur Äußerung gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurde in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich 30.01.2017 durchgeführt. Die dabei eingegangenen Äußerungen von Behörden, Dienststellen und Trägern öffentlicher Belange führten zu geringfügigen Änderungen bzw. Ergänzungen der textlichen Festsetzungen in Bezug auf

- Privaterschließung von Baurechten im Dorfgebiet,
- Begrünung von großflächigen Fassaden, Fassadenteilen und Flachdächern,
- Ableitung von Niederschlagswasser aus Dachflächen und Drosselung von Oberflächenwasser aus befestigten und unbefestigten Freiflächen sowie
- Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind nur im MD nicht zulässig.

In der Sitzung am 29.03.2017 hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des Be-

bauungsplanentwurfes Nr. 3/16 „Gewerbe- bzw. Dorfgebiet Gottlieb-Keim-Straße Süd“ vom 21.11.2016, geändert am 27.02.2017, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 3/16 „Gewerbe- und Dorfgebiet Gottlieb-Keim-Straße Süd“ hat eine Größe von ca. 2,33 ha und umfasst die Flurstücke der Gemarkung Wolfsbach (TF = Teilfläche): 30 TF, 32 TF, 32/9, 32/10, 32/11, 32/12, 32/20 TF, 32/25, 32/26, 34 TF, 89 TF und 94 TF.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 3/16 vom 21.11.2016, geändert am 27.02.2017, liegt mit einer Begründung für die Dauer von 1 Monat in der Zeit vom

29. Mai 2017 bis einschließlich 29. Juni 2017

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 19. Mai 2017

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
 Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:  
 gez. Urte Kelm  
 Baudirektorin

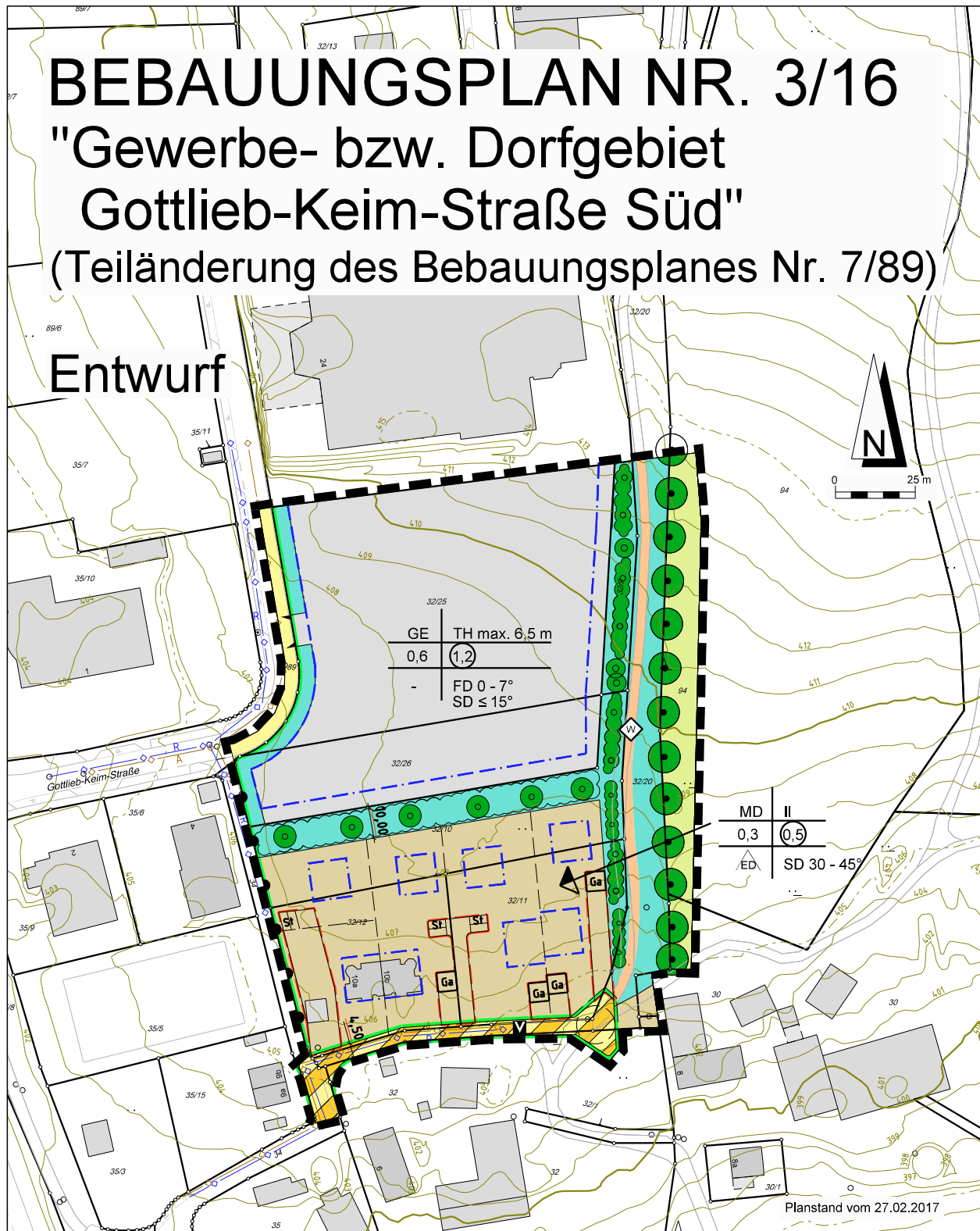
Bekanntmachung

# BEBAUUNGSPLAN NR. 3/16

## "Gewerbe- bzw. Dorfgebiet Gottlieb-Keim-Straße Süd"

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7/89)

Entwurf





## Bekanntmachung

### Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Az.: HT/Z UK 045-22b/SCH

1. Bezeichnung (Anschrift) der Vergabestelle:  
Stadt Bayreuth, Hauptamt,  
Luitpoldplatz 13, D - 95444 Bayreuth,  
Telefon 09 21/25-12 06, Telefax 09 21/25-12 07  
E-Mail: zentraledienste@stadt.bayreuth.de
2. Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
3. Art und Umfang der Leistung:  
Vergabe Personenbeförderung im freigestellten  
Schülerverkehr Schulbuslinien Grundschule St. Jo-  
hannis für die Stadt Bayreuth  
Los 1: Schulbuslinie 1 (Fürsetz, Storchennest,  
Oberkonnersreuth, Grundschule St. Johannes)  
Los 2: Schulbuslinie 2 (Schamelsberg, Wolfsbach,  
Meyernreuth, Colmdorf, Grunau, Aichig, Grund-  
schule St. Johannes)  
Zu befördern sind die Grundschüler der 1. bis 4.  
Klassen der Grundschule St. Johannes, Ziegel-  
leite 19, 95448 Bayreuth, von den Stadtteilen, in  
denen diese wohnen, morgens zur Schule und  
nach Schulschluss wieder zurück. Die Beförderung  
erfolgt an den Schultagen Montag bis Freitag im  
Schuljahr 2017/2018 (Zeitraum 12.09.2017 bis  
27.07.2018) sowie im Schuljahr 2018/2019 (Zeit-  
raum 11.09.2018 bis 26.07.2019). Nach Schul-  
schluss sind wegen unterschiedlicher Schul-  
schlusszeiten regelmäßig mehr als eine Fahrt pro  
Tag durchzuführen.  
Pro Fahrt morgens sowie auf den Fahrten nach  
Schulschluss ist mit bis zu ca. 50 Schülern zu rech-  
nen.  
CPV-Code:  
Transport- und Beförderungsdienstleistungen  
(außer Abfalltransport) (60000000-8)  
Straßentransport/-beförderung (60100000-9)  
Personensonderbeförderung (Straße) (60130000-8)  
Bedarfpersonenbeförderung (60140000-1)
4. Ausführungsfristen:  
Schuljahre 2017/2018 sowie 2018/2019 (somit  
Zeitraum 12.09.2017 – 26.07.2019 an festgelegten  
Schultagen Montag bis Freitag)
5. a) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Vergabe-  
unterlagen abgibt:  
Siehe Ziffer 1  
Die Anforderung kann schriftlich oder per Fax oder  
per E-Mail erfolgen.
- b) Tag, bis zu dem die Vergabeunterlagen spätestens  
angefordert werden können:  
bis 24 Stunden vor Ablauf der Angebotsfrist
- c) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Vergabe-  
unterlagen eingesehen werden können:  
Siehe Ziffer 1
- d) Entgelt für die Vergabeunterlagen:  
Die Unterlagen werden kostenfrei übersandt.
6. a) Ablauf der Angebotsfrist:  
14.06.2016 um 10:00 Uhr
- b) Anschrift, bei der die Angebote einzureichen sind:  
Siehe Ziffer 1
7. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen:  
-----
8. Wesentliche Zahlungsbedingungen:  
Per Überweisung nach Lieferung und Abnahme.  
Vor Zahlungen ist der Stadt Bayreuth das Eigen-  
tum einzuräumen.
9. Zuschlags- und Bindefrist:  
21.08.2017
10. Sonstige Angaben:  
Weitere Details sowie Wertungskriterien siehe  
Vergabeunterlagen

Bayreuth, den 12.05.2017  
STADT BAYREUTH

Hauptamt:  
gez. Sack

#### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online un-  
ter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie  
sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umge-  
hend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen  
der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

## Bekanntmachungen

### Hinweise zum Lärmschutz in der Stadt Bayreuth

Mit Beginn der wärmeren Jahreszeit werden wieder verstärkt ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausgeführt. Außerdem finden, insbesondere während der Sommermonate, zahlreiche geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen statt, die ebenfalls zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen können.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass nach der Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu Belästigungen führen können, ab 22.00 Uhr so zu gestalten sind, dass eine unnötige Störung der Nachbarschaft unterbleibt.

Außerdem dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, Montag mit Freitag, nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr sowie samstags nur von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, zu denen u. a. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen sowie das Hämmern, Sägen und Hacken von Holz und die ruhestörende Benutzung von Motorrasenmähern gehören, verboten.

Im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten dürfen Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler von Montag mit Samstag nur in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Als Hausarbeiten zählen auch Bau- oder Renovierungsarbeiten, die von Hausbewohnern oder Dritten als Heimwerker im Haus bzw. in der Wohnung oder im Freien durchgeführt

werden, wie z. B. das Abschlagen von Verputz oder von Fliesen, das Bohren von Löchern, das Schneiden von Holz oder Platten.

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie in Kraftfahrzeugen oder im Freien zu keiner Zeit so erfolgen, dass sie zu einer unnötigen Störung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt (Musiklärm).

Verstöße hiergegen erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Lärmbekämpfungsverordnung liegt beim Amt für Umweltschutz, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 4. Stock, Zimmer 414, auf und kann dort während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Interessierten Bürgern wird auf Wunsch gerne ein Exemplar ausgehändigt. Die Verordnung kann außerdem im Internetangebot der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) unter der Rubrik „Rathaus/Online-Dienste“ heruntergeladen werden.

Bayreuth, den 24.04.2017  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. i.V. Brozat  
Verwaltungsrätin

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Leuschnerstraße 70 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Leuschnerstraße 70 (Flur-Nr. 1987/75 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 23.03.2017) für den Anbau von Balkonen mit Bescheid vom 02.05.2017 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Drit-

ten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

## Bekanntmachungen

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für  
den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist  
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von  
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz  
der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

[vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-  
tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrens-  
gebühr fällig.

Bayreuth, den 19.05.2017  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Leuschnerstraße 68 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das  
Grundstück an der Leuschnerstraße 68 (Flur-Nr. 1687/74 der  
Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO  
bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk  
vom 23.03.2017) für den Anbau von Balkonen mit Bescheid  
vom 28.04.2017 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens  
gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen  
Verfahren zu prüfen war, den öffentlich rechtlichen Vor-  
schriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art.  
68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Drit-  
ten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung  
hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauord-  
nungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der  
allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminverein-  
barung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach  
seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für  
den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist  
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von  
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz  
der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-  
tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrens-  
gebühr fällig.

Bayreuth, den 19.05.2017  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2017  
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

## I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	228.294.140 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	237.017.114 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-8.722.974 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	216.815.088 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	213.631.847 €
und einem Saldo von	3.183.241 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	24.922.981 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	59.454.991 €
und einem Saldo von	-34.532.010 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	21.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.626.090 €
und einem Saldo von	13.873.910 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-17.474.859 €
--	---------------

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.600.000 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 5.455.408 Euro festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) auf	250 v. H.
b) für die Grundstücke (B) auf	400 v. H.

## 2. Gewerbesteuer

390 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die zu § 2 und § 3 erforderlichen Genehmigungen der am 22.02.2017 beschlossenen Haushaltssatzung mit Schreiben vom 02.05.2017 Nr. 12-1512.01 I-1/17 erteilt.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 29.05.2017 im Kämmereiamt – Abt. Haushalt, Neues Rathaus, Zimmer Nr. 123/I, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, den 19.05.2017  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

### BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 28  
„Mischgebiet Inselstraße“  
und

Bebauungsplanverfahren Nr. 1/17  
„Mischgebiet Insel/Sophienkarree“  
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75  
Teilbereich I)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung und Erörterung  
(§ 3 Abs. 1 BauGB)

Im Stadtteil „Insel“ der Stadt Bayreuth, südlich der Bahnlinie nach Warmensteinach, zwischen der Insel- und Hugenottenstraße, sollen verschiedene Neunutzungen (z. B. ein Senioren-/Pflegeheim, Wohngebäude, nicht störendes Gewerbe) angesiedelt werden, die im Gesamtpaket den städtebaulichen Vorstellungen für diesen Bereich eines Mischgebietes entsprechen. Es handelt sich um einen Übergangsbereich von St. Georgen zum Industrie- und Gewerbegebiet St. Georgen West, gelegen im Sanierungsgebiet „F“ St. Georgen und Insel.

Um diese Neunutzung zu ermöglichen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.04.2017, entsprechend dem Gutachten des Bauausschusses vom 04.04.2017, die Durchführung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 28 „Mischgebiet Inselstraße“ und die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/17 „Mischgebiet Insel/Sophienkarree“ beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 28 hat eine Ausdehnung von ca. 1,40 ha. Die im Bereich des Stadtteils „Insel“ dargestellte Grünfläche/Grünanlage soll teilweise in ein Mischgebiet (MI - § 6 BauNVO) umgewandelt und damit verkleinert werden. Der noch erkennbare erhöhte Restbereich der historischen „Insel“ soll weiterhin als Grünfläche planerisch gesichert werden (im Bebauungsplanentwurf Nr. 1/17). Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche):

2460/9 TF, 2460/10, 2460/11, 2460/12 TF, 2460/13 TF, 2460/14 TF, 2460/15 TF, 2462/13, 2462/14, 2462/15, 2462/16, 2463, 2463/2 TF.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/17 hat eine Ausdehnung von ca. 5,84 ha und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche):

2460, 2460/2, 2460/7, 2460/8, 2460/9, 2460/10, 2460/11, 2460/12, 2460/13, 2460/14, 2460/15, 2460/16, 2460/17, 2462, 2462/2, 2462/3, 2462/4, 2462/5, 2462/6, 2462/7, 2462/8,

2462/9, 2462/10, 2462/11, 2462/12, 2462/13, 2462/14, 2462/15, 2462/16, 2462/17, 2463, 2463/1, 2463/2, 2471, 2471/1 TF, 2471/2, 2472, 2549, 2555/2 TF, 2555/3, 2555/11.

Die Art der baulichen Nutzung soll als Mischgebiet (MI - § 6 BauNVO) festgesetzt werden; dabei sollen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich sind verschiedene Bereiche (MI 1 bis MI 9) vorgesehen mit jeweils unterschiedlich zulässigen Nutzungen, die den städtebaulichen Vorstellungen für diesen Übergangsbereich entsprechen.

Die Hugenottenstraße soll um ca. 55 m geradlinig verlängert und mit einem Wendehammer versehen werden. Von diesem Wendehammer sind neue Fuß- und Radwege mit einer Breite von je 3,0 m nach Osten über die Grünfläche der „Insel“ (auf vorh. Kanaltrasse) und nach Norden durch das neue Wohngebiet geplant.

Von der Hugenottenstraße zweigt eine Straße nach Norden ab; diese führt dann über einen Platz und nach Osten parallel zur Bahnlinie bis zur Inselstraße.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 28 vom 20.03.2017 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 1/17 vom 20.03.2017 liegen mit jeweils einer Begründung für die Dauer von 4 Wochen in der Zeit vom

**22. Mai 2017 bis einschließlich 19. Juni 2017**

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 19.05.2017  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:  
gez. Urte Kelm  
Baudirektorin

Bekanntmachung

# Bebauungsplan Nr. 1/17 "Mischgebiet Insel / Sophienkarree"

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75, Teilbereich I) ENTWURF



## Bekanntmachungen

### Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 „Lindig West“

#### Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 28.09.2016 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 „Lindig West“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 08.05.2017 genehmigt.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Stadtbaureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17 „Lindig West“ wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf

die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayreuth, den 19.05.2017  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

### Bebauungsplan Nr. 4/15 „Lindig West“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/93a)

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 28.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 4/15 „Lindig West“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/93a) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Stadtbaureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss,

während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 4/15 „Lindig West“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/93a) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

## Bekanntmachung

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 19.05.2017  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Standesamtliche Nachrichten vom 24.04.2017 bis 14.05.2017

### Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

- 07.04.2017:** Peter Wittwer mit Stefanie Susanne Fritsch, beide wohnhaft in Bayreuth, Denkmalstr. 22  
**05.05.2017:** Oliver Rolf Stern mit Saskia Monika Raitchel, beide wohnhaft in Bayreuth, Glockenstr. 22 C  
**05.05.2017:** Michael Harles mit Sabrina Rita Sperber, beide wohnhaft in Bayreuth, Hans-Sachs-Str. 37

### Geburten

- Anna Ann-Kathrin Roßner**, geb. am 12.04.2017; Eltern: Christian Günther Roßner und Melanie Regina Roßner, geb. Hübner, beide wohnhaft in Goldkronach, Birngasse 7  
**Felix Siegfried Zier**, geb. am 02.04.2017; Eltern: Stefan Günther Degenkolb und Bianca Zier, beide wohnhaft in Himmelkron, Bernecker Straße 19  
**Sophia Alexandra Sarah Fröber**, geb. am 27.04.2017; Eltern: Marco Oliver Fröber und Kathrin Barbara Fröber, geb. Sieber, beide wohnhaft in Bayreuth, Buchenweg 3  
**Sophia Nachtmann**, geb. am 20.04.2017; Eltern: Pascal Nachtmann und Daniela Nachtmann, geb. Glück, beide wohnhaft in Speichersdorf, Industriestraße 5 A

### Sterbefälle

- Aloisius Andreas Hetzel**, geb. am 01.06.1928, verst. am 15.04.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Kantstr. 55  
**Georg Albin Löckler**, geb. am 20.05.1932, verst. am 21.04.2017, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, Friedrich-Engelhardt-Str. 8, Krs. Bayreuth  
**Hans Werner Narius**, geb. am 27.02.1949, verst. am 25.04.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hugentottenstr. 13  
**Erhard Riedel**, geb. am 21.03.1939, verst. am 19.04.2017, zuletzt wohnhaft in Heinersreuth, OT Altenplos, Kanalstr. 4, Krs. Bayreuth  
**Werner Lauterbach**, geb. am 22.07.1934, verst. am 24.04.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Rodersberg 6  
**Heinrich Josef Alfons Trassl**, geb. am 28.03.1933, verst. am 19.04.2017, zuletzt wohnhaft in Warmensteinach, Sudetenstr. 12, Krs. Bayreuth  
**Irmgard Maria Lux** geb. Müller, geb. am 06.12.1940, verst. am 30.04.2017, zuletzt wohnhaft in Speichersdorf, Hauptstr. 1, Krs. Bayreuth  
**Katharina Höreth** geb. Bauer, geb. am 04.04.1940, verst. am 26.04.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Nördlicher Ringweg 30  
**Werner Otto Görl**, geb. am 10.04.1942, verst. am 27.04.2017, zuletzt wohnhaft in Plankenfels, OT Kaupersberg 2, Krs. Bayreuth  
**Joachim Willi Schmidt**, geb. am 17.12.1950, verst. am 26.04.2017, zuletzt wohnhaft in Pullenreuth, Am Kohlweg 4, Krs. Tirschenreuth